



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit

Meusel, Johann Georg

Leipzig, 1800

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-50066](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-50066)

(Direktor der Veterinarschulen in Frankreich), Pet. Camper (XII. 5), Joh. Jos. Kaufch (geb. 1751, Arzt und Kreisphysikus zu Militsch in Schlesien) u. a. — Ein neuer Zweig der med. Polizey, die Kriegsarzneywissenschaft, wurde ebenfalls glücklich bearbeitet.

XIV. Zustand der juristischen Wissenschaften*).

I.

Der Zustand der positiven Rechtsgelehrsamkeit im Allgemeinen, hieng auch in dieser Periode, wie immer, von den eingeführten Gesetzen in den Staaten, und von der Aufklärung der Nation, bey der sie betrieben wurde, ab. Früher oder später hatte schon das römische Recht Eingang in die meisten europäischen Länder gefunden, und fast überall machte es, nebst dem kanonischen Recht, den Landesgesetzen den Rang streitig. Im Anfange dieser Periode äusserten besonders die wieder erwachten humanistischen Kenntnisse ihren Einfluss in die Rechtswissenschaft; und besonders das römische und kanonische Recht zog frühe daraus Vortheil. Vorher, und noch um diese Zeit, suchte man die Jurisprudenz mündlich und schriftlich nach der Ordnung ihrer Quellen abzuhandeln: nun aber trugen mehrere, als Pet. Gregorius (von Toulouse, Prof. jur. daselbst, hernach zu Pont à Mousson, † 1595), Conr. Lagus (Prof. zu Wittenberg, in der ersten Hälfte des 16ten Jahrh.), Nik. Vigelius (Prof. zu Marburg, † 1600) u. a. dieselbe methodisch vor, und es entstanden die sogenannten Methodisten, von denen sich mehrere, besonders in Teutschland, der ramistischen Methode

O o o o 2

*) Auch an diesem Abschnitt hat Hr. Prof. Ortloff Antheil.

(meth. caufarum), die Matthaeus Wefenbeck (geb. zu Antwerpen 1531, † als Prof. zu Wittenberg 1586), zuerst in der Jurisprudenz einführt, bedienten. Auch die Gefetze wollte man um diese Zeit in eine bessere Ordnung bringen, und die sich damit beschäftigten, erhielten den Namen Reconcinnatoren; doch schränkten sich diese nur besonders auf das römische Recht ein. — Luthers Reformation war für die Rechtswissenschaft von geringem Erfolg. — In der Mitte dieser Periode gewann durch den 30jährigen Krieg besonders das Staatsrecht an neuen Ideen und bald hernach auch an Ordnung. Auch wirkten Grotius und Pufendorf mächtig durch ihre Schriften. Das Studium der Geschichte wurde immer mehr geläutert. Man fieng an die einheimischen Rechte häufiger besonders zu bearbeiten, und — was für die Wissenschaft das Wohlthätigste war, — fremde und einheimische Rechtsgrundsätze weniger mehr mit einander zu vermengen, und diese, einzeln, aus ihrem eigenthümlichen Gesichtspunkt zu beurtheilen. Wie es im 18ten Jahrh. in der Philosophie heller wurde, geschah auch dieses in der Jurisprudenz. Die Methode gewann dadurch, daß sich die ramifische Methode und die katechetische Form, deren sich vorher Viele bedienten, verlor; sie wurde männlich. Nur artete die Methode bald wieder auf einer andern Seite aus, da man, besonders Jo. Ulr. Frhr. v. Cramer, Joh. Adam von Ickstatt, Daniel Nettelblatt (geb. zu Rostock 1719, † als Prof. zu Halle 1791), u. a. m., die Wolf'sche Philosophie bis auf den äuffern Zuschnitt einer übelverstandenen demonstrativen Methode nachzuahmen suchte. Doch auch hier kehrte der gute Geschmack wieder zurück, und Nettelblatt ward dem ungeachtet, besonders dadurch, daß er die gesammte Jurisprudenz ihrem materiellen Gehalte nach, kurz und im Zusam-

menhange mündlich und schriftlich vortrug, auf sein Zeitalter wirksam, und besonders den praktischen Juristen nützlich. — Montesquieu und Beccaria hatten, mit einem philosophischen Blick, in ihren Werken, auf den Geist und Gehalt der Gesetze aufmerkamer gemacht, als man je war; und auch dieses hatte, wie die, durch die kritische Philosophie, in den neuesten Tagen, so häufig und glücklich betriebene Bearbeitung des Naturrechts, für die Jurisprudenz die erfreulichsten Folgen. Die Zahl der philologischen Juristen, hat zwar gegen das Ende des 18ten Jahrh. abgenommen: doch fehlt es uns gegenwärtig nicht an Männern, die verschiedene einzelne Zweige der Rechtswissenschaft, mit Philosophie, Gelehrsamkeit und Geschmack bearbeiten. — Das Studium der Encyklopaedie der Jurisprudenz kam in der andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Aufnahme und wurde von Steph. Pütter, A. F. Schott, Joh. Fried. Gildemeister, Joh. Fried. Reitemeier, Wilh. Gottli. Tafinger, Gust. Hugo, Ernst Lud. Aug. Eifenhart, G. Hufeland und A. F. J. Thibaut, fleißig betrieben, jedoch, da die Bemühungen dieser Männer mehr für Anfänger, um diesen zur ersten Anleitung ihres Studiums zu dienen, berechnet sind, ohne Gewinn für das Eigentliche der Wissenschaft.

2.

Römisches Recht. Während die Glossatoren, in der vorigen Periode, das römische Recht bearbeiteten und in Italien den größern Theil des kultivirtern Europa's darinn unterrichteten, wurde auf Geschmack, Sprachgelehrsamkeit, geläutertes Studium der Geschichte, und was damit verbunden ist, auf Kenntniss der Alterthümer fast gar keine Rücksicht genommen, ja man kann vielmehr sagen,

sie wurden gänzlich vernachlässiget. • Alles dieses kam zugleich mit zum Vortheil der römischen Jurisprudenz, im Anfang der jetzigen Periode, von Konstantinopel her, wo es noch nicht gänzlich erloschen war, wieder in Umlauf. Der gute Geschmack, der, durch den Zeitgeist herbeygeführt, durch die Wanderung und Belebung der humanistischen Kenntnisse, Nahrung bekam, ergriff auch bald mehrere Rechtsgelehrte, unter denen Andr. Alciat (geb. in dem mayländ. Dorf Alzate 1492, † als Prof. zu Pavia 1550) an der Spitze steht. Dieser, durch den Zeitgeist unterstützt, bediente sich der humanistischen Kenntnisse mit Geschmack und Einsicht, und setzte mit Nachdruck, das Quellenstudium der röm. Jurispr. an die ihm gebührende Stelle. Mit ihm hebt daher auch die Reihe der humanistischen, oder sogenannten eleganten Juristen an, die sich bald, (freylich mit häufigem Widerspruch anderer, in den Schulen von Bartolus und Baldus, gebildeten Juristen, die nun unter dem Namen Realisten zum Vorschein kommen), über Italien, Frankreich und Spanien, und nachher, (besonders seit der Aufhebung des Edicts von Nantes), auch über die Niederlande, und von da aus vorzüglich über Teutschland verbreiteten, wo schon früher Greg. Haloander oder Hoffmann († nachdem er sich lange zu Nürnberg aufgehalten hatte, zu Venedig 1531) und Ulr. Zasius (Prof. zu Freyburg, † 1535) den Anbruch des Tages verkündigten. — Aemil. Ferret (geb. zu Castro Franco im Toscan. 1489, † zu Avignon 1552) und Anton Govea (geb. zu Beja in Portugal 1505, war Lehrer der Rechte zu Toulouse, Paris, Avignon u. a. O. † zu Turin 1565), ersterer eben so beredt und gelehrt, als letzterer selbst nach Anton Faber's und Cujaz'ens Zeugnis scharffsinnig, folgten in der Behandlung des röm. Rechts Alciat's Beyspiele, welches auch Wilh. Budé oder Bu-

daeus (s. oben 924) und Ant. Augustinus (geb. zu Saragossa 1516, † als Erzbischoff von Tarragona 1586), nicht aus den Augen verlohren. Ein gleiches geschah auch auf der hohen Schule zu Bourges, die damals, durch Alciat's Nachfolger, Eguinarius Baro (aus Bretagne, † 1550), Franz Duaren (geb. 1509, † 1559), Franz Hoffmann (geb. zu Paris 1524, lehrte zu Bourges, † aber zu Basel 1591), Hugo Donellus oder Doneau (geb. zu Chalons 1527, lehrte die Rechte zu Bourges, † aber als Prof. zu Altdorf 1590) u. a. einen so hohen Glanz erhielt, als vorher nie war, und auch nachher nie wieder geschah. Unter allen Rechtsgelehrten aber erhielt keiner den Ruhm, der Jak. Cujas oder Cujacius (geb. zu Toulouse 1520, † als Prof. zu Bourges 1590), fast allgemein bey seinen Zeitgenossen und in der Folge zu Theil wurde. Bey einer ungemeynen Thätigkeit besaß er viele Sprachkenntnisse, die er mit den nöthigen historischen Einsichten verband, und auch beyde, meistens glücklich, zur Entwicklung der römischen Gesetze, und Hervorziehung der noch unbekanntenen Quellen derselben, z. B. des Codicis Theodof., der Basiliken, Ulpian's Regeln u. a. anwandte. Man nannte auch nach seinem Namen die Schule der humanistischen Civilisten die Cujacische. Allein, da er schon viele und große Rechtsgelehrte zu Vorgängern hatte; so bemerkt Hugo mit Recht gegen ihn, daß der Ruhm, die bessere Behandlungsart der Jurisprudenz zuerst eingeführt zu haben, ihm nicht zukomme, und daß, wenn er auch der größte unter den gelehrten Juristen wäre und auch seine Thätigkeit in der Benutzung unbekannter Quellen hoch angerechnet werden könnte, es doch auf keine Weise zu loben sey, daß er mehreren seiner Zeitgenossen so heftig, und sich selbst, wie Merille gezeigt, so oft widersprach, daß er so verwegem emendirte und ein

System für ein so unnützes Werk hielt. Wegen mehrerer Verdienste um das röm. Recht sind von den französischen Juristen noch besonders zu bemerken: Barn. Briffon (geb. 1531, † als Parlementspraesident zu Bourges 1591), Joh. de Coras oder Corasius (geb. 1513, † als Parlamentsrath zu Toulouse 1573), Franz Baudoin oder Balduinus (geb. 1520, † als Prof. zu Angers 1573), Peter Faber († als Parlamentsrath zu Toulouse 1600), Edmond Merille oder Merillus (geb. zu Troyes in Champagne 1579, † als Prof. zu Bourges 1647), Dionys. Godefroy oder Gothofredus (geb. 1549, † als Prof. zu Strasburg 1622) und dessen Sohn Jakob (geb. 1587, † als Prof. und Bürgermeister zu Genf 1652), Franz u. Peter Pithou oder Pithoeus (Zwillingsbrüder, geb. 1539, ersterer † als Kanzler von Frankreich 1621, letzterer als Generalprocurator 1596), Karl Hannib. Fabrot (geb. 1581, † als Prof. zu Aix 1659), Ant. Dadin de Hauteferre oder Alteserra (geb. 1602, † als Prof. zu Toulouse 1682), Joh. Doujat (geb. zu Toulouse 1609, Prof. der Rechte zu Paris, † 1688), Joh. Domat (geb. zu Clermont 1625, † zu Paris 1696), Claud. Ferrier (geb. zu Paris 1639, † das. 1715), Ant. Terrasson (Parlamentsadvokat zu Paris, geb. 1705, † 1772), Rob. Jos. Pothier (Prof. zu Orleans, geb. das. 1699, † 1772), Matth. Ant. Bouchard (...) u. a. — Die Niederländischen Juristen giengen mit Ruhm auf der von den Franzosen betretenen Bahn, bey der Bearbeitung des römischen Rechts, fort. Unter ihnen machten sich dabey vorzüglich verdient und bekannt, Viglius Zuichemus (geb. zu Barthhusen in Westfriesland 1507, † zu Brüssel 1577), Arn. Vinnius (geb. zu Münster, einem Flecken in Holland, 1588, † als Prof. zu Leyden 1657), Joh. Jak. Wissenbach (geb. zu Frohnshausen im Nassau-

ſchen 1607, † als Prof. zu Franecker 1665), Ulrich Huber (geb. zu Dockum in Friefsland 1636, † als Prof. zu Franecker 1694), Joh. Voët (geb. zu Utrecht 1647, † als Prof. zu Leyden 1714), Gerh. Noodt (geb. 1647, † als Prof. zu Leyden 1725), Cornelius van Eck (geb. zu Arnheim in Geldern, † als Prof. zu Utrecht 1732), Anton Schulting (geb. zu Nimwegen 1658, † als Prof. zu Leyden 1732), Heinr. Brenemann (geb. 1680, † zu Henvliet, in Süd-Holland 1736), Joh. Ortwin Westenberg (geb. zu Neuhaus in der Graffsch. Bentheim 1667, † als Prof. zu Leyden 1737), Georg d'Arnaud (geb. 1711, Prof. zu Franecker, † 1740), Corn. van Bynkershoek (geb. 1673, † als Praesident des großen Raths der Staaten von Holland und Seeland 1743), Abrah. Wieling (Prof. zu Utrecht, † 1745), Peter Wesseling (oben s. 927), Gerh. Meermann (Syndik. zu Rotterdam, geb. 1722, † 1772), Wilh. Otto Reiz (geb. zu Offenbach am Rhein 1702, † als Rektor zu Mittelburg in Seeland 1768), Joh. Konr. Rücker (geb. zu Windsheim 1702, † als Prof. zu Leyden 1778), Bavius Voorda (geb. 1729, Prof. zu Leyden, lebt noch), u. a. — Unter den italienischen Rechtsgelehrten, die hieher gehören, sind auſſer den schon genannten, noch die bekanntesten: Guido Panciroll (geb. zu Reggio 1523, † als Prof. zu Padua 1599), Jul. Pacius (geb. zu Vicenza 1550, † als Prof. zu Padua 1635), Alexander Galvani und Mark. Aurel. Galvani (Vater und Sohn, ersterer † zu Padua 1616, und letzterer ebend. 1659), Janus Vincent Gravina († als Prof. zu Rom 1718) und Leop. Andreas Guadagni (geb. zu Florenz 1705, † als Prof. zu Pisa 1788). — So viel auch Teuſchland Rechtsgelehrte hatte, die ſich mit dem römischen Recht beſchäftigten, ſo ſind doch, in den erſten

Jahrhunderten dieser Periode, nur Wenige vorhanden, die gleiche Verdienste um dasselbe, wie die französischen und niederländischen Juristen gehabt hätten. Zu diesen Wenigen gehören, auſſer den schon oben genannten, Haloander und Zafius, Marq. Freher (geb. zu Augsburg 1565, † zu Heidelberg 1614), Joh. Löwenklaus (Leunclavius, von Amelbeuren in Westphalen, † zu Wien 1593), u. besonders Konr. Rittershaus (geb. zu Braunschweig 1560, † als Prof. zu Altdorf 1613). In Teutschland war der wissenschaftlichen Behandlung des röm. Rechts, die Bearbeitung und Verbindung desselben mit andern Rechten, für den Gerichtsgebrauch, nachtheilig. Wolfg. Adam Lauterbach (geb. 1618, † als Prof. zu Tübingen 1678), erlangte daher mit seinem, nach der ramistischen Methode bearbeiteten, Collegio theoretico-practico großes Ansehen, eben so auch Joh. Brunne- mann (geb. 1608, † als Prof. zu Frankfurt an der Oder 1672), mit seinen Commentarien über die Pandekten und den Codex, weil sie praktisch waren. Der *Ufus modernus* von Sam. Stryk (geb. 1640, † als Prof. zu Halle 1710), ist heute noch Handbuch unserer alltäglichen Juristen, und kaum mit dem Ende des 18ten Jahrhunderts Ge. Adam Struve's (geb. 1619, † als Prof. zu Jena). *Jurisprudentia romano-germanica* aus den Hörsälen verschwunden. Joh. Heinr. von Berger's (geb. zu Gera 1657, † als Reichshofrath zu Wien 1732), *Oeconomia juris* ist noch sehr geschätzt, und Augustin v. Leyser (geb. 1683, † als Prof. zu Wittenberg 1752) unsern Praktikern, wegen seiner Meditationen über die Pandekten, vielleicht weil sie so wenig klassische Gelehrsamkeit enthalten, klassisch. — J. G. Heineccius (oben S. 938) sicherte sich im 18ten Jahrh. unter den teutschen Juristen, durch mehrere Schriften über einzelne Theile des röm.

Rechts, durch die Verbreitung der Ideen der holländischen Juristen, und durch seine Latinität die erste Stelle als eleganter Civilist. Nach ihm machten sich als elegante Civilisten berühmt, Joh. Fried. Hombergk zu Vack (geb. zu Marburg 1673, † als Prof. daselbst 1748), Just Henning Böhmer (s. hernach § 7), Christi. Heinr. Eckhard (geb. 1716, † als Prof. zu Jena 1751), Eberh. Otto (geb. zu Hamm 1686, † als Syndikus zu Bremen 1756), Joh. Aug. Bach (geb. 1721, † als Prof. zu Leipzig 1758), Gottfr. Mascou (geb. 1698, † als Prof. zu Leipzig 1760), Joh. Mart. Silberrad (geb. 1707, Rechtsgelehrter zu Strasburg, † 1760), Ge. Christi. Gebauer (geb. zu Breslau 1690, † als Prof. zu Göttingen 1773), Joh. Dan. Ritter (geb. 1709, † als Prof. zu Wittenberg 1775), Karl Ferd. Hommel (Prof. zu Leipzig, geb. das. 1722, † 1781), Ernst Mart. Chladny oder Chladenius (geb. 1715, † als Prof. zu Leipzig 1782), Karl Christoph Hofacker (geb. 1749, † als Prof. zu Tübingen 1793), und unter den noch lebenden, Ge. Aug. Spangenberg (Prof. zu Göttingen, geb. das. 1738), Joh. Bern. Köhler (D. der R. zu Lübeck, geb. 1742), Joh. Christi. Woltär (Prof. zu Halle, geb. 1744), Christi. Gottlieb Biener (Prof. zu Leipzig, geb. 1748), Aug. Korn. Stockmann (Prof. zu Leipzig, geb. 1751), Andr. Wilh. Cramer (Prof. zu Kiel, geb. 1760), Gust. Hugo (Prof. zu Göttingen, geb. 1764), Christi. Gottl. Haubold (Prof. zu Leipzig, geb. 1766), Anton Fried. Justus Thibaut (Prof. zu Kiel, geb. 1772), u. m. a. — Den juristischen Praktikern lebt noch Heineccius, besonders wegen seiner Kompendien im Andenken, und keiner der eleganten teutschen Juristen wurde wohl so allgemein bekannt, als Lud. Jul. Fried. Höpfner (geb. 1743, † als geh. Tribunalarth zu Darm-

stadt 1797), der Kommentator der Institutionen desselben. Auch Joh. Aug. Hellfeld (geb. 1717, † als Prof. zu Jena 1782) muß hier noch genannt werden; sein Pandektenkompendium verdrängte größtentheils das bessere von J. H. Böhmer und erhielt doch an Joh. Bernh. Christo. Eichmann (Regier. R. zu Altenburg, geb. 1749), Christl. Fried. Glück (Prof. zu Erlangen, geb. 1755), Christl. Hein. Gottli. Köchy (Privatdocent der R. zu Jena, geb. 1769), Kandidat Liekefett und Pfarrer Bauriedel, berühmte und berüchtigte Männer zu Kommentatoren, die nun freylich, jeglicher nach seiner Art, elegante Jurisprudenz und Theorie und Praxis mit einander vereint, vorzutragen suchten.

3.

Das Staatsrecht der verschiedenen Länder Europens wurde vielfältig von Schriftstellern in dieser Periode bearbeitet. — Das teutsche Staatsrecht kam zuerst durch Dominicus Arumnaeus (geb. zu Leeuwarden 1579, † als Prof. zu Jena 1637), mehr in Aufnahme; es wurde nun auf Universitäten öffentlich gelehrt, und es erschienen häufiger als sonst, Schriften darüber, unter welchen sich die von Dan. Otto (Prof. zu Jena, † in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts), Quirinus Cubach (Prof. zu Jena, † 1624), und Joh. Limnaeus (geb. 1595, † als geh. Rath zu Ansbach 1663) auszeichneten. Das röm. und kan. Recht, das jetzt noch dem Staatsrechte zur Grundlage diente, und der Mangel allgemeiner Staatsrechtlicher Grundsätze, mußten mehreres, was das Verhältniß zwischen den einzelnen Theilen, die den Staat constituiren, betrifft, unbestimmt lassen: doch wurde durch den 30jährigen Krieg und besonders durch die Schrift: *de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico*,

von dem verkappten Hippolithus a Lapide (wahrscheinlich Bogislav Phil. v. Chemnitz, geb. 1605, † als schwed. Historiograph auf seinem Gute Hallstädt in Schweden 1678), worinn die bisher gemißbrauchten kaiserlichen Gerechtigkeiten in ihre Gränzen zurückgewiesen wurden, dem Staatsrecht eine freymüthigere Behandlungsweise vorbereitet, so wie durch den westphäl. Frieden Stoff zu neuen Grundsätzen an die Hand gegeben. — Durch den Eifer, mit welchem nun Herm. Conring (oben S. 817 u. 998) auf die Fehler des Staatsrechts, nämlich auf die unreinen Quellen, aus welchen man bisher die Erklärungen desselben schöpfte, und auf die nicht gehörig unternommene Trennung vom Privatrecht, aufmerksam machte, wobey er auch zugleich ein besseres Beyspiel in seiner Schrift de imperio Romano gab, wurde der bessere Zustand dieser Wissenschaft herbey geführt. Beynahe erschien auch jetzt als ein 2ter Hipp. a Lapide 1667 Severinus de Monzambano d. i. Sam. Pufendorf (s. S. 878) in seinem Buche de statu imperii Germ. Dieser griff hauptsächlich das ganze Lehrgebäude der Aristotelischen Eintheilung der Regierungsformen in monarchische, aristokratische und demokratische an, erklärt aber diejenige des teutschen Reichs für ein Ungeheuer. Seidtem wuchs die Zahl der publicistischen Schriftsteller ungemein: aber keiner ist unter ihnen, der Epoche gemacht hätte, als Heinr. Cocceji (geb. 1644, † als Prof. zu Frankfurt an der Oder 1719). Sein neues Lehrgebäude des Staatsrechts, in welchem er, mehr als vorher geschah, von der Geschichte Gebrauch machte, (zuerst gedruckt 1695) wurde bald das allgemeine Lehrbuch, blieb aber nicht unbestritten, zumahl da er nicht bis zu den Quellen gleichzeitiger Geschichtschreiber und Urkunden hinauffstieg, sondern sich meistens mit neuen Schriftstellern begnügte. Um dieselbe Zeit suchte Gott-

lieb Gerhard Titius (geb. 1661, † als Prof. zu Leipzig 1714), mehr philos. Raifonnement im Staatsrecht einzuführen, ohne jedoch damit viel Glück zu machen. Auch erschienen jetzt und in der Folge viele Materialiensammlungen, wodurch dieses Studium sehr gewann; z. B. die *Electa iur. publ. curiosa*, die Cassander Thucelius d. i. Christi, Leonh. Leucht, 1694 anfieng, und seit 1697 fortsetzte unter dem Namen Anton Faber und unter dem Titel: *Teutsche Staatskanzley*; welche Sammlung jetzt noch von Joh. Aug. Reufs, Regier. R. zu Stuttgart fortgesetzt wird. Derselbe Leucht gab hernach noch unter dem Namen Cass. Thucelius von 1715 — 1717 in 3 Foliobänden heraus: *Des heil. röm. Reichs Staatsacten vom jetzigen 18ten Seculo sich anfahend*. Nach seinem 1716 erfolgten Tode fügte Joh. Joach. Müller (geb. 1665, † als Archivar zu Weimar 1731) noch den 4 und 5 B. hinzu. Seit 1694 compilirte auch Joh. Christi Lünig (geb. 1662, † als Stadtschreiber zu Leipzig 1740) seine voluminösen Sammlungen; und der erwähnte Müller die seinigen von 1709 bis 1721. — Inzwischen suchte J. P. Ludewig zu Halle das Coccejische Lehrgebäude zu erweitern und zu befestigen und baute sich nach und nach ein eigenes, aber auf falsche Hypothesen gegründetes Staatsrecht, das aber schon sein Kollege Gundling widerlegte. Beide bildeten viele Schüler und Nachfolger; z. B. Heinr. Henniges († als preuss. und brandenb. Gesandter auf dem Wahltag zu Frankf. am M. 1711), Kasp. Heinr. Horn (geb. 1657, † als Prof. zu Wittenb. 1718), Burkh. Gotthelf Struv (s. oben), Christo. Herm. Schweder († als Referendar des preuss. Hofgerichts in Pommern nach 1712), Gottlieb Sam. Treuer (geb. 1683, † als Prof. zu Göttingen 1743), Joh. Wilh. v. Goebel

(geb. 1683, † als Prof. zu Helmstädt 1745), Joh. Adam Kopp (geb. 1698, † als Vicekanzler zu Marburg 1748), Joh. Jak. Mascou (s. oben), der, die Wolf'sche Philosophie zu Hülfe nehmende Joh. Ulr. v. Cramer (geb. 1706, † als Kammergerichtsassessor zu Wetzlar 1772), und dessen Gegner Hein. Christi. v. Senkenberg (geb. 1704, † als Reichshofrath zu Wien 1768). Eine Hauptepoche machte Joh. Jak. Moser (geb. 1701, † mit dem Charakter eines königl. dänischen Etatsraths zu Stuttgart 1785), dessen rastlosem, sein ganzes Leben hindurch fortgesetztem Fleisse man eine ganze aus den Staatsakten, d. h. aus den Quellen zusammengelesene Bibliothek des deut. Staatsrechts zu danken hat, wodurch dessen Kultur so beschleunigt wurde, daß gegenwärtig dieser Bezirk in dem Felde der teutschen Jurisprudenz unter die angebautesten gehört. Aber nach dem Reichthum von Materialien, die Moser's Schriften enthalten, war es kaum möglich, daß auch alles in Grundsätzen gehörig durchgedacht und in eben so systematischen Zusammenhang gebracht seyn sollte, wie es hätte geschehen können, wenn M. mehr Sinn für Ordnung und Zusammenhang des Ganzen aus Grundsätzen gehabt hätte. Dieses Besizes hat sich mehr Joh. Steph. Pütter (Prof. zu Göttingen, geb. 1725) zu erfreuen, der dadurch in den Stand gesetzt wurde, dem deut. StaatsR. eine systematischere Form zu geben. Sein Lehrbuch ist bey den allermeisten Lehranstalten üblich. Durch die für gebildeteren Stände bestimmte Bearbeitung desselben erwarb sich Karl Friedrich Häberlin (Prof. zu Helmstädt, geb. 1756) kein geringes Verdienst. Zu den ältern Urhebern neuer Theorien des deut. StaatsR. gehört noch Joh. Jak. Schmaufs (geb. 1690, † als Prof. zu Göttingen 1757): zu den neuern: Joh. Heinr. Christi. von Selchow (geb. 1732, † als Kanzler der

Univ. zu Marburg 1795), Joh. Christ. Majer (Prof. zu Tübingen, geb. 1741), Theod. Konr. Kretschmann (Kammerdirektor zu Bayreuth, geb. 1762), und Katholiken, die immer noch bey manchem praktisch wichtigen Gegenstand von den Protestanten abweichen, z. B. Bened. Schmidt (geb. 1726, † als Prof. zu Ingolstadt 1778), Jos. Ant. v. Riegger (geb. 1742, † als k. k. Gubernialrath zu Prag 1795), Wiguleus Xav. Aloys v. Kreitmayer (geb. 1755, † als kurpfalzbayr. geheimer Rathskanzler und Konferenzminister zu München 1790). Von der ausserordentl. Schriftstellerzahl über einzelne Materien können hier nur folgende Protestanten genannt werden: Joh. Wilh. Hofmann (geb. 1710, † als Prof. zu Wittenb. 1739), Christi. Lud. Scheid (geb. 1709, † als Biblioth. zu Hannover 1761), Christi. Gottlieb Buder (geb. 1693, † als Prof. zu Jena 1764), Joh. Jak. Reinhard (geb. 1714, † als geh. Rath zu Karlsruhe 1772), Joh. Ge. Estor (geb. 1699, † als Kanzler der Univ. zu Marburg 1773), Dav. Ge. Strube (geb. 1694, † als Kanzleydirektor zu Hannover 1775), Hektor Wilh. v. Günderrode (geb. 1755, † als Kammerherr und Reg. R. zu Karlsruhe), Ewald Fried. Graf v. Hertzberg (geb. 1725, † als kön. preuss. geh. Staats- Kabinets- und Kriegsminister zu Berlin 1795), Joh. Christ. Wilh. v. Steck (geb. 1730, † als kön. preuss. geh. Legationsrath zu Berlin 1797): Wilh. Aug. Rudloff (geh. Justizr. zu Hannover, geb. 1747), C. W. v. Dohm (s. oben), Joh. Rich. Roth (kurmainz. geh. Rath, geb. 1749), Andr. Jos. Schnaubert (Prof. zu Jena, geb. 1750), Joh. Fried. Reitemeier (Prof. zu Frankf. an der Oder, geb. 1755), Christi. Ulr. Detlev v. Eggers (Prof. zu Kopenhagen, geb. 1758), Joh. Ludw. Klüber (Prof. zu Erlangen, geb. 1762), Wilh. Aug.

Ferd. Danz (Reg.R. zu Stuttgart, geb. 1762). Katholiken: Adam Fried. v. Ickstadt (geb. 1702, † als kurbayr. geh. Rath zu München 1776), Joh. v. Horix (geb. 1729, † als geh. Referendar bey der geh. RHofrathskanzley zu Wien 1792), Jof. v. Sartori (k. k. Rath zu Wien, geb. 1749), Karl Theod. Jof. v. Eberstein (fürstl. Thurn- und Taxischer geh. Rath zu Regensburg, geb. 1761) u. a. m. Das Staatsrecht einzelner Reichslande wurde in der neuern Zeit auch fleißiger bearbeitet, als vorher; vorzügl. von J. J. Moser, C. L. Scheidt, Franz Ferd. Schrötter (geb. 1736, † als Direkt. der Juristenfak. zu Wien 1780), Joh. Gottlieb Breyer (geh. Rath zu Stuttgart, † 1796), Karl Hein. v. Römer (geb. 1760, eine Zeit lang Prof. zu Wittenb. † im Privatstand 1798), Christo. Hein. Karl Alb. v. Kampz (Rath bey der Justizkanzley zu Neu-Strelitz, geb. 176.), Franz Guftermann (Kand. der R. zu Wien, geb. 1750) u. a. — Durch Theorieen eines gemeinen Territorialstaatsrechts entstand ein neuer akademischer Lehrzweig. — Unter den Ausländern bearbeiteten hauptsächlich Franzosen, Eugländer und Holländer das Staatsrecht ihrer Nationen. Die vorzüglichsten s. oben unter den Statistikern.

4.

Das Teutsche Privatrecht hatte sich erst im Anfange des 18ten Jahrh. einer besondern Bearbeitung zu erfreuen. Man sammlete zwar im Anfange dieser Periode teutsche Rechte und Landesgesetze, um gleichsam dem röm. Rechte bey seiner Aufnahme in Teutschland etwas entgegen stellen zu können: aber für die wissenschaftliche Bearbeitung that man nichts. Erst in der Folge trug man es in Verbindung mit dem röm. Recht, und zwar nach seiner

III.

Pppp

Abweichung oder Uebereinstimmung damit vor. Conring (s. oben), Joh. Nik. Hertius (geb. 1652, † als Prof. zu Gießen 1710), und vorzüglich, Joh. Schilter betraten zuerst die Bahn, letzterer zeigte auch richtig den Unterschied beyder Rechte und gab für das teutsche, die richtigen Quellen an. Durch Ge. Beyer (geb. 1665, † als Prof. zu Wittenberg 1714), erlangte das teutsche Privatrecht zuerst eine wissenschaftliche Gestalt, welche nach ihm Heineccius, Gundling, v. Ludwig, Engau, v. Selchow, Pütter vervollkommten und Just. Fried. Runde (Prof. zu Göttingen, geb. 1741), am glücklichsten bearbeitete. Das Werk des letztern kommentirt Wilh. Aug. Fried. Danz (Hofgerichtsaffessor zu Stuttgart, geb. 1762). — Von der Bearbeitung einzelner Theile des teutschen Privatrechts etwas zu erwähnen, würde uns hier zu weit führen.

5.

Das allgemeine Lehnrecht wurde während dieses Zeitraumes immer mehr von dem longobardischen Unrath gefäubert, durch einzelne Verordnungen beschränkt, und erhielt besondere Modifikationen, nach Masgabe der Veränderungen der Constitution eines jeden Staats. In Teutschland besonders nahm man seit Schilter's Zeit immer mehr Geschichte und Alterthumskunde zu Hülfe, benutzte ältere und neuere Quellen kritischer, machte einen Versuch in wissenschaftlicher Bearbeitung des natürl. Lehnrechts, behandelte das positive systematischer, und beschäftigte sich in der neuern Zeit weit häufiger, als ehemals, mit dem besondern Lehnrechte einzelner Provinzen. Epoche machte seit Schilter'n Ge. Lud. Böhmer (geb. 1715, † als Prof. zu Göttingen 1797), indem er alles auf deutlichere und stärkere Grundsätze zurückführte und

eine lichtvollere Ordnung in der Behandlung des Lehnrechts einföhrete. Er und nach ihm Josias Lud. Ernst Püttmann (geb. 1730, † als Prof. zu Leipzig 1796) verfertigten die besten Lehrbücher. Die größten Sammlungen röhren her von Gottlob Aug. Jenichen (geb. 1709, † als Prof. zu Gießen 1759) und Karl Fried. Zepernick (sälzgräfl. Stadtgerichtsdirektor und Stadtschultheiß zu Halle, geb. 1751). — Von den vielerley Arten der Lehen hat fast jede ihren besondern Schriftsteller erhalten, z. B. G. A. Struve, Joh. Wilh. Itter (de feudis Imperii 1685, † als Advokat zu Frankf. am M. um 1725), Schilter, Kasp. Hein. Horn (geb. 1657, † als Prof. zu Wittenb. 1718), v. Ludewig, Ludovici, Fried. Karl v. Buri (geb. 1702, † als Hess. Darmst. geh. Rath 1767), Buder, Estor, v. Senkenberg, Phil. Wilh. Gercken (geb. 1722, † privatirend zu Salzwedel 1791), Ernst Christi. Westphal (geb. 1737, † als Prof. zu Halle 1792), Biener, Runde, Reinh. Fried. Terlinden (kön. preuff. Grosrrichter zu Soest, geb.), Adolph Fel. Hein. Poffe (Prof. zu Rostock, geb. 1760), Danz u. a. m. Von Ausländern: Claud. Pocquet de Livoniere (geb. 1652, † als Prof. zu Angers 1726), ... Billecocq (in der ersten Hälfte des 18ten Jahrh.), Franz de Boutaric († als Prof. zu Toulouse 1733), ... Hervé (Parlementsadvokat zu Paris um 1785), Rafi (...), Hyac. Dragonetti (zu Neapel), Pet. Kofod Ancher (geb. 1710, † als Prof. zu Kopenh. 1788).

6.

Was das peinliche Recht betrifft, so suchte zwar Kaiser Karl der 5te seine (XIII. 8. erwähnte) Halsgerichtsordnung als ein in Teutschland allgemein geltendes Recht,

empor zu bringen (1532): aber er erreichte diese Absicht nicht ganz. Denn bald darauf gaben viele Fürsten ihren Ländern Kriminalverordnungen, so daß jetzt nur sehr wenige teutsche Länder sind, wo nicht dergleichen besonders abgefaßt und angenommen wären. Indessen hat die Carolina dadurch nicht alle Anwendung verlohren, sondern sie wird überall subsidiarisch, jedoch mit, dem Zeitgeist angemessenen, Abweichungen befolget. Uebrigens scheint unter allen teutschen Halsgerichtsordnungen die Bambergische von 1508 die älteste zu seyn. Grausamkeit und Aberglauben herrschen in allen. Mit Ausnahme dessen, daß Christi, Thomasius die Gerichtshöfe auf die Thorheit und Grausamkeit der Hexenprozesse aufmerksam machte, und diese nach und nach seltener wurden und endlich ganz verschwanden, erhielt das Kriminalrecht bis zur andern Hälfte des 18ten Jahrh. wenig Verbesserungen. Man strafte noch eben so zwecklos und Quaalvoll, als in den ersten Zeiten dieser Periode, verbannte bey den Untersuchungen nicht allen Aberglauben, und behielt die Folter bey. Endlich zeigte die Philosophie, besonders die bessere Kultur der Staatsklugheitslehre und des Naturrechts, ihren wohlthätigen Einfluß auch in das Strafrecht. Der Marchese Cesar di Beccaria (s. XI. 6) und Voltaire (um dieselbe Zeit) erregten die erste Aufmerksamkeit auf die Mängel des peincl. Rechts. Sie und ihre Nacheiferer machten Gesetzgeber, Richter und Lehrer nach und nach empfänglich für ihre Bemerkungen. Die Strafen wurden zweckmäßiger und milder, die Folter theils ganz abgeschafft, theils beschränkt. Die richtigern Grundsätze wurden in den allermeisten Ländern, in Theorie und Praxis, herrschend. Zu den ältern, noch jetzt brauchbaren Kriminalisten gehören: Joh. Brunnemann, Ge. Keyser († als sächs. Landrentmeister zu Altenburg 1684), Ge.

Beyer, Ferd. Christ. Harpprecht (geb. 1650, † als Prof. zu Tübingen 1714), Ge. Fried. Harpprecht (geb. 1676, † eben so 1754), Joh. Paul Krefs (geb. 1678, † als Prof. zu Helmstädt 1741), Ludovici u. a. Zu den neuern: Joh. Sam. Fried. v. Boehmer (geb. 1704, † als Direktor der Univ. zu Frankf. an der Oder 1772), Christi. Fried. Ge. Meister (geb. 1718, † als Prof. zu Göttingen 1782), Karl Ferd. Hommel, Joh. Christi. v. Quistorp (geb. 1737, † als OberappellationsR. zu Wismar 1795), Joh. Christ. Koch (Kanzler der Univ. zu Gießen, geb. 1732), Jos. v. Sonnenfels (s. XI. 5), Ernst Ferd. Klein (Direktor der Univ. zu Halle, geb. 1743), Karl Theod. Ant. Maria von Dalberg (Fürstbischoff zu Costanz, geb. 1744), Fried. Jul. Hein. Reichsgraf v. Soden (zu Salfanfarth in Franken, geb. 1754), Ernst Karl Wieland (Prof. zu Leipzig, geb. 1755), Ge. Jak. Fried. Meister (Prof. zu Göttingen, geb. 1755), Joh. Jak. Cella (Kreisdirektor zu Schwabach, geb. 1756), Hans Ernst v. Globig (kurfächf. Komitialgesandter zu Regensburg, geb....) und Joh. Ge. Huster (kurfächf. Gleitsmann und Hauptlandacciseinnehmer zu Torgau, geb....), Christi. Dan. Erhard (Prof. zu Leipzig, geb. 1759), Gallus Aloys Kleinschrod (Prof. zu Würzburg, geb. 1762), Karl Wilh. Lud. Grolmann (D. der R. zu Gießen, geb. 1775), Paul Joh. Anselm Feuerbach (D. der R. zu Jena, geb....). Die beyden letztgenannten Gelehrten ertheilten der Kriminalgesetzgebung eine strenger wissenschaftliche Form, als sie vorher hatte. Von Ausländern sind bemerkenswerth: Phil. Maria Renazzi (zu Rom ...), Paul Rifi (zu Mayland ...) ... Rusca (zu ...); Wilh. Eden (Parlamentsglied, zu London, geb...), Ge. Clark (...), ... Addington (...); Ant. Casp.

Boucher d'Argis (Conseiller au Chatelet de Paris, geb. 1708, † ...), ... le Febure (...), Dufriche de Valazé († als Mitglied des Nationalkonvents zu Paris 1794), Cl. Ern. Phil. Ant. Pastoret (ehedem Rath bey dem Steuerhof zu Paris, hernach Mitglied des gesetzgebenden Corps der Nationalversammlung, geb. 1756), ... Servin (ehedem Parlementsadvokat zu Rouen).

7.

Durch Luther's Religionsreforme wurde das Kirchenrecht einer grossen Veränderung unterworfen, indem die protestantischen Stände durch eigene Verordnungen das ihrige fest setzten, ohne jedoch das römisch-kanonische ganz zu verwerfen, so schlimm es auch Luther mit ihm meynete. Doch wurden die Päpste, durch die von den Reformatoren bewirkte Erschütterung des hierarchischen Systems in die Nothwendigkeit versetzt, die legale Stütze ihres Supremats im kanonischen Rechte, durch bessere Bearbeitungen, verstärken zu lassen. — Das römische Gesetzbuch wurde aufs neue revidirt. Zwar wurde dem Corpus iuris canonici nichts mehr hinzugefügt; denn das auf Befehl Gregor des 13ten gesammelte 7te Buch der Decretalen erhielt nie gerichtliches Ansehn; dagegen aber den Satzungen des Tridentinischen Conciliums von der Kirchenzucht gesetzmässige Kraft von den Päpsten ertheilt, und dadurch die kanonischen Gesetze vermehrt. — Joh. Paul Lancellot (Prof. iur. zu Perugia, † 1591) schrieb auf päpstl. Befehl *Institutiones iuris canonici*; auch Marc. Ant. Cucchi (Prof. zu Rom, † um 1520) und andere verfertigten ähnliche Bücher: aber sie erhielten vom Papste nie gesetzliche Autorität: doch wurde das Lancellortische in das Corpus J. C. aufgenommen. Das kan. Recht fand im 16ten und in den folg. Jahrh. viele und zum

Theil geschickte Ausleger die so wie Cujac im römischen, durch Hülfe der Philologie und Geschichte im kanonischen, eine elegante Jurisprudenz zu bilden suchten; z. B. Franz Turrianus (...), Ant. Augustinus (§ 2), Hein. de Hondt oder Canifius († als Prof. zu Ingolstadt 1610), Janus Bapt. a Costa († als Prof. iur. zu Cahors 1637), Pet. du Puy oder Puteanus (geb. 1582, † als kön. Rath und Bibliothekar zu Paris 1652), Pet. de Marca (geb. 1594, † als Erzbischoff von Toulouse und kön. Staatsrath zu Paris 1662), Joh. de Launoy (geb. 1603, † als D. der Sorbonne zu Paris 1678), Joh. Doujat (§ 2), Joh. Bapt. Neri a Petra Santa (Franciscaner in der 2ten Hälfte des 17ten Jahrh.), die schon erwähnten Pithou, Greg. Zallwein (geb. 1702, † als Prof. zu Salzburg 1766), Paul Jos. v. Riegger (geb. 1705, † als Prof. zu Wien und Hofrath bey der östr. und böhm. Hofkanzley 1775), Franz. Ant. Zaccaria, († als päpfl. Bibliothekar und Rath ...), Ant. Schmidt (Weyhbischoff zu Bruchsal, geb. 1734), Phil. Hedderich (kurmainz. geistl. Rath, ehemdem Prof. zu Mainz, geb. 1744) u. a. m. — Unter den Protestanten macht Hauptepoche in Bearbeitung ihres Kirchenrechts Just. Henning Böhmmer (geb. 1674, † als Ordinarius der Juristenfakult. und Kanzler des Herzogthums Magdeburg zu Halle 1749). Keiner seiner Vorgänger und Nachfolger erreichte ihn: doch besitzen folgende wohl erworbene Verdienste: Kasp. Ziegler (geb. 1621, † als Prof. zu Wittenb. 1697), Chr. Thomafius, Jos. Bingham (geb. 1668, † als Pfarrer zu Havant in England 1723), Joh. Ge. Pertsch (geb. ... † als Prof. zu Helmstädt 1754), K. F. Hommel, Jak. Fried. Kees (Beyfützer des kursächs. Oberhofgerichts zu Leipzig u. s. w. geb. 1750), Christo. Mattä. Pfaff (geb. 1686, † als Kanzler der Univ. zu Gießen 1760), Ge.

Walth. Vincent Wiese (Hof- und Regier.R. zu Gera, geb. 1769), A. J. Schnaubert (f. § 3), Ge. Hein. Hodermann (Regierungsadvokat zu ...) u. a.

8.

Ein neuer Zweig der Jurisprudenz ist das praktische Völkerrecht, in welchem vor dem 18ten Jahrh. noch wenig gearbeitet war. Es wird seiner, für unsere Zeit besondern Wichtigkeit wegen, auf mehrern Universitäten besonders vorgetragen. Verdient machten sich darum: Emerich de Vattel († als Legationsrath zu Dresden 1767), und Gabr. Bonnot de Mably (geb. 1709, † als Mitglied mehrerer Akademien 1785). J. J. Moser sonderte es zuerst von der Völkerrechtswissenschaft ab; Ge. Fried. v. Martens (Prof. zu Göttingen, geb. 1756) behandelte es zuerst scientifisch; und Karl Gottlob Günther kurfächf. Hof- und Justizrath zu Dresden, geb. 1752), Phil. Thom. Köhler (geb. 1763, † als Prof. der Univ. zu Mainz 1799) und v. Römer (§ 4) schrieben die besten Lehrbücher darüber.

9.

Für die praktische Rechtswissenschaft arbeiteten zwar ehehin viele unverdrossen, z. B. Stryk, Joh. Hein. Berger, Ludovici, Joh. Gottfr. Schaumburg (geb. 1703, † als Prof. zu Jena 1746), Karl Gottlieb Knorre († als Prof. zu Halle 1753), Pütter, Aug. Fried. Schott (geb. 1744, † als Prof. zu Leipzig 1792), Joh. Lud. Schmidt (geb. 1726, † als Prof. zu Jena 1792), Christi. Wilh. Wehrn (Prof. zu Erfurt, geb. 1746), Adolph Dietr. Weber (Prof. zu Rostock, geb. 1753) u. a. m. Mit der Theorie des Processes wur-

den gewöhnl. die dahin gehörenden praktischen Lehren verbunden. Just. Claproth (Prof. zu Göttingen, geb. 1728), Gottlob Euseb. Oeltze (Prof. zu Helmstädt, geb. 1734) und Danz (§ 4) lieferten darinn die besten Werke. An Anleitungen zur reichsgerichtlichen Praxis ist die neuere Zeit vorzügl. reich. Dahin gehören z. B. Vincenz Hanzely (Oettingen-Wallerstein. Hof- und Reg. R. zu Wien, geb. 1745), Joh. Christi. Herchenhahn (geb. 1754, † als Reichshofrathsagent zu Wien 1795), Jul. Fried. Malblanc (Prof. zu Tübingen, geb. 1752), Danz und Günther Hein. v. Berg (Prof. zu Göttingen, geb. 1765). — Die Referir- und Dekretirkunst, die Archiv- und Registraturwissenschaft und andere Zweige der Rechtspraktik, sind in brauchbaren Werken abgehandelt: Joh. Wilh. v. Tevenar (geb. 1723, † als Regierungspräsident zu Magdeburg 1797), Püttmann, Wilh. Gottlieb Vangerow (Regierungspräsident zu Magdeburg, geb. 1745), Kees (§ 7), Phil. Wilh. Lud. Flad (geb. 1712, † als Reg. R. und Kirchenrathsdirektor zu Heidelberg 1786), K. G. Günther. — Rechtsfälle und deren Entscheidung wurden in vielen Ländern, besonders äufferst häufig in England, gesammelt. In Teutschland hat man dergleichen Sammlungen von: J. H. Böhmer, Fried. Es. v. Pufendorf (geb. 1708, † als Vicepräsident des Oberappellationsgerichts zu Celle 1785), J. U. v. Cramer, Strube, Pütter, Joh. Fried. Eisenhart (geb. 1720, † als Prof. zu Helmstädt 1783), v. Selchow, J. L. Schmidt, Christi. Gmelin (Prof. zu Tübingen, geb. 1750) und Karl Fried. Elfässer (Regier. R. zu Stuttgart, geb. 1746), C. F. G. Meister, E. F. Klein, J. F. Ründe u. a.

Noch ist es ein Vorzug des 18ten Jahrhunderts, daß während desselben durch das Studium einer gesunden Philosophie und Kritik mehrere treffliche Köpfe geweckt wurden, die Theorie der Gesetzgebung gründlicher zu studiren, den Geschmack an diesem Studium zu verbreiten und Beherrscher einiger Staaten zur Ausübung derselben zu veranlassen. Nicht nur eine ansehnliche Zahl von Schriftstellern aus mehrern Nationen behandelten dasselbe Thema, freylich nicht mit gleichem Glück: sondern es wurden dadurch auch immer mehrere Staats- und Geschäftsmänner für die daraus resultirende Nothwendigkeit einer tiefer greifenden Rechtsreform gewonnen. Zu jenen Schriftstellern gehören hauptsächlich: Montesquieu (s. oben XI. 2), K. Friedrich der 2te von Preussen, Marchese v. Beccaria, v. Sonnenfels (s. XI. 5), Joh. Ge. Schloffer (s. oben XI. 4), Filangieri (XI. 6), Kant u. a. Herrlicher Gewinn, durch die Ideen der genannten Männer hervorgebracht, war es, daß die Gesetzbücher Friedrich des 2ten, Leopolds von Toscana, Joseph des 2ten, Katharinens der 2ten Entwurf, und einige andere, besonders teutscher Fürsten, Beweise wurden, daß die ehehin von vielen für eitel gehaltene Hoffnung einer totalen Justizreform durch Männer, wie Cocceji, Joh. Hein. Kasimir von Carmer (königl. Preuff. geh. Etats- und Justizminister zu Berlin, geb. 1721) und Karl Gottlieb Suarez (geb. 1746, † als kön. Preuff. geh. Obertribunalsrath und Mitglied der Gesetzkommision zu Berlin 1798), unter selbstthätigen und weisen Fürsten realisirt werden konnte. Das Preussische Landrecht, wodurch das ältere (Codex Fridericianus), als nicht mehr passend und unstatthaft, verworfen wurde, gedieh 1791 zu seiner Vollendung, ward aber erst

1794 publicirt. Das Oestreichische peinliche Recht erschien 1786: das Civilrecht 1787. Aber auch aufferhalb der erwähnten Länder geschah für Gesetzgebung und Gesetzkunde mehr als in den nächst vorhergegangenen Zeiten und noch mehreres läßt sich für die nahe Zukunft erwarten. —

XV. Zustand der theologischen Wissenschaften.

I.

Der Gebrauch der Buchdruckerkunst und der Muttersprachen zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Zeitraumes und das zu gleicher Zeit wieder auflebende Studium der bessern Litteratur, beförderten Uebung und Freyheit im Denken mächtig. Es wurde dadurch der geistlose Formelnkram der Scholastiker und die rohe Manier in Reden und Sitten gehörig gewürdigt. Es entstand daraus ein starker Hang zum Prüfen verjährter Meynungen, zu neuen und kühnen Urtheilen, zum Lachen und Spotten über alles, was dem schlichten Menschenverstande anstößig war, so dafs das bisherige, aus willkührlichen Sätzen bestehende und nur blinden Glauben fodernde Religionsystem der Christen bald heftige Erschütterungen empfand. Es traten zeitig Männer auf, die, bey einer grossen und mannichfachen Wissenschaft, bey der aufrichtigsten Wahrheitsliebe und Freymüthigkeit, innige Verehrer des besser verstandenen Christenthums, und aus Neigung Theologen waren. Sie wußten Christenthum und Kirchenglauben sehr wohl von einander abzufondern; sie machten einen gewissen gemäßigten Gebrauch von ihren Einsichten zur Beleuchtung und Läuterung herrschender Religionsbegriffe und Religionsanstalten: aber sie unterwarfen doch, um